

**Verordnung
über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr
mit Taxen in der Stadt Bad Arolsen (Taxi-Tarif)**

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690) zuletzt geändert durch Artikel 7 Absatz 4 des Gesetzes vom 11. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 119) in Verbindung mit § 2 Ziffer 2 der Verordnung über die Zuständigkeit nach dem PBefG (PBefGZustV) vom 10.10.1997 (GVBl. 1997, S. 370) in der aktuell gültigen Fassung werden die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Gebiet der Stadt Bad Arolsen wie folgt festgesetzt:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für das Pflichtfahrgebiet der Stadt Bad Arolsen.
- (2) Das Pflichtfahrgebiet umfasst gemäß § 47 Abs. 4 PBefG das Gebiet der Stadt Bad Arolsen einschließlich Ihrer Stadtteile.
- (3) Im Übrigen gelten die einschlägigen Bestimmungen des PBefG und der Verordnung über den Betrieb mit Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Beförderungsentgelte

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen aus der Grundgebühr, dem Fahrpreis für die gefahrene Wegstrecke (Kilometerpreis), dem Wartezeitpreis und den Zuschlägen zusammen.
 1. Die Grundgebühr beträgt 3,50 €
 2. Der Fahrpreis bis 1 km beträgt 2,80 €
Der Fahrpreis ab 1 km beträgt 2,20 €
 3. Für die Dauer des Beförderungsvertrages hat der Fahrgast von ihm veranlasste und verkehrsbedingte Wartezeiten mit 0,50 € pro Minute, somit 30,00 € pro Stunde zu vergüten.
- (2) Ein Entgelt für die Anfahrt wird nicht erhoben.
- (3) Kann eine Fahrt nach Auftragserteilung durch den Fahrgast und Bereitstellung des Fahrzeuges durch den Fahrzeugführer aus Gründen nicht ausgeführt werden, die der Fahrgast zu vertreten hat, so ist der Grundpreis zu vergüten.

- (4) Bei Fahrten über den Geltungsbereich dieser Rechtsverordnung hinaus, darf das frei vereinbarte Entgelt als Festpreis im Fahrpreisanzeiger angezeigt werden.

§ 3 Zuschläge

Bei Benutzung eines Taxis mit mehr als 5 Sitzplätzen einschließlich Führersitz (Großraumtaxi) wird zu dem vom Fahrpreisanzeiger ermittelten Fahrpreis ein Zuschlag in Höhe von 4,00 € berechnet, wenn

1. entweder mehr als 4 Personen befördert werden oder
2. unabhängig von der Zahl der beförderten Personen ein Großraumtaxi ausdrücklich angefordert wird.

§ 4 Zahlungsweise

- (1) Das Beförderungsentgelt ist nach Beendigung der Fahrt zu entrichten. Der Fahrzeugführer kann vor Fahrtantritt eine Anzahlung bis zur Höhe des voraussichtlichen Beförderungsentgelts verlangen.
- (2) Auf Verlangen hat der Fahrzeugführer dem Fahrgast eine Bescheinigung über das gezahlte Beförderungsentgelt auszustellen, die folgende Angaben enthalten muss:
 1. Name und Anschrift des Unternehmers,
 2. Ordnungsnummer,
 3. Beförderungsentgelt,
 4. Datum,
 5. Name und Unterschrift des Fahrzeugführers.
- (3) Auf Wunsch des Fahrgastes sind in die Bescheinigung auch Fahrstrecke und Uhrzeit einzutragen.
- (4) Beanstandungen des Wechselgeldes müssen unverzüglich vorgebracht werden; das gleiche gilt für unvollständige oder unrichtige Bescheinigungen und Gutschriften.

§ 5 Verfahrensvorschriften

- (1) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrpreis vom Beginn der Störung an nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen. Der Fahrgast ist unverzüglich auf den Eintritt der Störung hinzuweisen. Die Störung ist nach Beendigung der Fahrt zu beseitigen.
- (2) Der Fahrer hat den kürzesten Weg zum Fahrziel zu wählen, wenn der Fahrgast nichts anderes bestimmt.

- (3) Die festgesetzten Beförderungsentgelte sind Festpreise. Sie dürfen weder über- noch unterschritten werden.
- (4) In jedem Taxi ist eine Abschrift dieser Verordnung mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen diesen Taxi-Tarif werden aufgrund des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG als Ordnungswidrigkeiten nach Maßgabe von § 61 Abs. 2 PBefG geahndet, soweit nicht nach anderen Rechtsvorschriften eine höhere Strafe vorgesehen ist.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß § 39 Abs. 5 PBefG am 01.05.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Bad Arolsen vom 12.04.2022 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Verordnung mit dem hierzu ergangenen Beschluss des Magistrats übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Bad Arolsen, den 23.04.2025

gez.
Marko Lambion
Bürgermeister